

17033/AB
Bundesministerium vom 28.03.2024 zu 17728/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.092.317

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17728/J-NR/2024

Wien, am 28. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Jänner 2024 unter der Nr. **17728/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterhaltsvorschuss für türkische Staatsbürger in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. *Wie viele in Österreich lebende Türken haben aufgrund des Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei Anrecht auf Unterhaltsvorschuss?*
- 2. *Wie viele von diesen Türken haben nun aufgrund des OGH-Beschlusses auch als Mindestsicherungsempfänger Anrecht auf Unterhaltsvorschuss?*

Die Fragen 1 und 2 stellen auf die theoretische Möglichkeit einer Antragstellung ("Anrecht auf Unterhaltsvorschuss") und nicht auf konkrete Verfahren ab. Daten, wie viele türkische Staatsbürger:innen in Österreich leben und wie viele davon Mindestsicherungsempfänger:innen sind, liegen dem Justizressort nicht vor.

Zur Frage 3:

- *Gibt es außer der Türkei noch andere Staaten außerhalb der EU oder des EWRs, deren Bürger in Österreich Unterhaltsvorschüsse bekommen können?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Anspruchsberechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind grundsätzlich nur Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Verlegt das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt auf Dauer ins Ausland, liegt ein Vorschussversagungsgrund vor. In wenigen Einzelfällen kann dennoch eine Anspruchsberechtigung bestehen, wenn der Elternteil, bei dem das Kind im Ausland wohnt, in Österreich beschäftigt ist (Grenzgänger:innen); hier beruht die Anspruchsberechtigung auf der Freizügigkeitsverordnung (EU) 492/2011.

Im Verhältnis zur Türkei ist rechtliche Grundlage der Unterhaltsvorschuss-Anspruchsberechtigung der Assoziationsratsbeschluss (ARB) Nr. 3/1980 mit seiner Bezugnahme auf die Wanderarbeitnehmer-Verordnung EWG Nr. 1408/71, ABI L 1971/149. Ein Vorschussanspruch kann hier aber nicht schon allein aus dem gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich abgeleitet werden, hier muss wenigstens ein Elternteil oder das Kind selbst zumindest in einem Zweig der österreichischen Sozialversicherung integriert sein. Ähnliches gilt für die Maghrebstaaten Algerien, Marokko und Tunesien.

Soweit ein Kind mit UK-Staatsangehörigkeit und rechtmäßigem gewöhnlichen Aufenthalt zum 31.12.2020 im Inland einen (über dieses Datum hinausreichenden) Vorschussanspruch hat bzw. in Zukunft erst erlangen wird, führt nach herrschender Lehre das durch Art. 12 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft weitergeführte Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV dazu, dass der Vorschussanspruch erhalten bleibt.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- 4. *Wie wird beurteilt ob den Unterhaltsvorschüssen mit Rückzahlung zu rechnen ist?*
 - a. *Falls es diese Beurteilung nicht gibt, warum nicht?*
 - b. *Falls es diese Beurteilung gibt, wird sie jährlich neu getroffen?*
 - i. *Falls nicht, warum nicht?*
- 5. *Ist bei diesem speziellen Fall, der vor den OGH kam, mit Rückzahlung zu rechnen?*
- 6. *Ist aufgrund dieser OGH-Entscheidung mit vermehrten Zahlungen von Unterhaltsvorschüssen ins Ausland zu rechnen - zusätzlich zu den bisherigen Anspruchsberechtigten aus EU/EWR-Ländern und Staatenlose?*

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen vorliegen, werden diese gewährt. Da die Pflicht des Unterhaltsschuldners bzw. der Unterhaltsschuldnerin zur Leistung der Unterhaltsbeiträge insoweit nicht verjährt, als auf sie Vorschüsse gewährt worden sind, kann eine Rückforderung lebenslang (oftmals bei Erreichen des Pensionsalters) und noch darüber hinaus (gegen die Verlassenschaft) erfolgen, sodass zum Zeitpunkt der Auszahlung betreffend die Rückzahlungswahrscheinlichkeit keine valide Aussage getroffen werden kann.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

